

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2329/8

Titel

Straßenausbaubeitragsmoratorium

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

*Der Stadtrat macht vom Ermessen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürKAG Gebrauch und hebt die Straßenausbaubeitragsatzung auf.*

Der Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 02. März 2004 kann durch die Verwaltung nicht zugestimmt werden.

Das Ermessen der Gemeinde nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürKAG von einer Beitragserhebung abzusehen, beschränkt sich auf die Fälle, in denen

- die Entscheidung über die Durchführung der Straßenausbaumaßnahme ab dem 1. Januar 2019 getroffen wurde und die Voraussetzungen *des Abs. 4a Satz 1 vorliegen*.

Absatz 4a Satz 1 ThürKAG bestimmt, dass die Straßenausbaubeitragsatzung für das gesamte Gemeindegebiet eine über den Vorteil der Allgemeinheit hinausgehende Eigenbeteiligung für die Gemeinde vorsehen kann, wenn

- es die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zulässt, die durch die Vorlage einer Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 4 Nr. 4 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beziehungsweise § 1 Abs. 2 Nr. 15 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik nachzuweisen ist,
- die Gemeinde in den vergangenen drei Haushaltsjahren keine Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen hat und im Finanzplanzeitraum beziehungsweise nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auch bei der Erhöhung des Gemeindeanteils keine Bedarfszuweisungen benötigt und
- aufgrund der Bewertung sonstiger Risiken (zum Beispiel Bürgschaften, Gewährverträge, kreditähnliche Rechtsgeschäfte) keine Verschlechterung der Haushaltssituation der Gemeinde zu befürchten ist.

Die Verwaltung ist bereits in ihrer Stellungnahme zur Drucksache 0703/18 ausführlich auf die Problematik des Verzichtes der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eingegangen und hat in diesem Zusammenhang auch die o.g. Voraussetzungen geprüft. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass eine dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde für die Zukunft nicht gewährleistet werden kann.

Die seitens der Landesregierung geplante Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Thüringen zum 01.01.2019 setzt voraus, dass zum Ausgleich der fehlenden finanziellen Mittel aus den Einnahmen der Straßenausbaubeiträge Landesmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Andernfalls käme es zu einer Finanzierungslücke und die Realisierung der derzeit geplanten Baumaßnahmen wäre damit gefährdet.

*In den Fällen, in denen keine Festsetzungsverjährung droht, werden bis zum 31. Oktober 2019 keine Straßenausbaubeitragsbescheide erlassen.*

Nach den veröffentlichten Pressemitteilungen plant die Landesregierung des Freistaates Thüringen die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 01.01.2019. Sie selbst will mit dem Gemeinde- und Städtebund über ein Moratorium verhandeln, dessen Ziel es sein soll, dass die Kommunen für den Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens von der Erhebung der Straßenausbaubeiträge absehen.

Unter Berücksichtigung dieses Kenntnisstandes wird es aus heutiger Sicht keine gesetzliche Grundlage mehr für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen geben. Dementsprechend muss die Verwaltung das Moratorium abwarten, um dann über die weitere Verfahrensweise zu entscheiden.

Anlagen

gez. Reintjes  
Unterschrift Amtsleiter

14.11.2018  
Datum